

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Religions- und Kulturgeschichte = Revue suisse d'histoire religieuse et culturelle = Rivista svizzera di storia religiosa e culturale

Herausgeber: Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte

Band: 113 (2019)

Artikel: Irritation und Faszination : historische und aktuelle Bedeutung des Zinsverbotes

Autor: Honegger, Noemi

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-847014>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Irritation und Faszination – Historische und aktuelle Bedeutung des Zinsverbotes

Noemi Honegger

Das weltweit dominierende Finanzierungssystem baut heute auf fest verzinsten Darlehensverträgen auf, die es Menschen ermöglichen, Fix- und Umlaufkapital wie auch Kapital für den Erwerb von Konsumgütern zu beschaffen. Insbesondere in industrialisierten Ländern wird auf funktionierenden Kreditmärkten der Zugang zu Kapital gewährleistet,¹ der eine wichtige Voraussetzung für ökonomische Entwicklungsmöglichkeiten darstellt. Während der Finanzsektor heute stetig wächst und unlängst von weitaus komplexeren Finanzprodukten als einfachen Darlehensverträgen bestimmt wird, war das Zinsgeschäft in Europa jahrhundertlang verboten. Heute, rund hundert Jahre nachdem die katholische Kirche mässiges Zinsnehmen in ihrem Gesetzeskodex erlaubte, wird die Vision einer zinsfreien Wirtschaft durch das aufstrebende Islamic Banking neu geweckt. Diese impliziert letztlich, dass finanzwirtschaftliche Transaktionen nur innerhalb der Realwirtschaft getätigt werden und Kapitalbereitstellung ausschliesslich durch den Handel mit realwirtschaftlichen Gütern erfolgt.² Im Anschluss an die Finanzkrise, in der das Vertrauen in die Finanzmärkte erschüttert wurde, erscheint diese Anbindung der Finanzwirtschaft an die Realwirtschaft, die eine «gleich verlaufende Entwicklung zwischen Kapitalvolumen und realwirtschaftlichem Zuwachs»³ bewirkt, als besonders attraktiv.

Der vorliegende Artikel setzt sich mit den Ursprüngen des Zinsverbotes in den drei monotheistischen Religionen auseinander und skizziert dessen Wirkungsgeschichte. Auf dieser Grundlage wird die gegenwärtige Bedeutung des

¹ Zur Situation der Kreditmärkte in Entwicklungsländern siehe Abhijit V. Banerjee/Ester Duflo, *Poor Economics. Barefoot Hedge-fund Manageres, DIY Coctors and the Surprising Truth about Life on Less Than \$1 a Day*, London 2012, 157–181.

² Vgl. Souheil Thabti, *Die Anwendung der maqāsid as-sari'a im Islamic Banking in Deutschland*, Berlin 2018, 87.

³ Vgl. Thabti, *Die Anwendung* (wie Anm. 2), 87.

Zinsverbotes, das in religiösen Narrativen wurzelt, diskutiert. Dabei wird deutlich, dass die religiösen Texte weder unmittelbare Lösungen für finanzethische Herausforderungen der Gegenwart bieten noch die Begründung von Normen ersetzen, das Zinsverbot aber berechnete Anfragen an das Wirtschafts- und Finanzsystem zu stellen vermag.

Aufbau und Schutz der Solidargemeinschaft – Biblische Grundlagen

Die wichtigsten alttestamentlichen Textgrundlagen des Zinsverbotes finden sich in Ex 22,24⁴, in Lev 25,35–38⁵ und Dtn 23,20–21⁶. Alle drei Textstellen beziehen sich auf Kredite, die an Mitglieder des jüdischen Volkes vergeben werden. Diese Ausweitung des innerfamiliären Solidaritätsgedankens auf das ganze Volk ist insofern bemerkenswert, weil sie in der altorientalischen Umwelt einzigartig ist.⁷ Mit verschiedenen Akzentuierungen haben die drei Texte den Aufbau und den Zusammenhalt einer Solidargemeinschaft vor Augen, somit schreibt sich das Zinsverbot in das sozialpolitische Programm der Tora ein.⁸ Während Ex 22 und Lev 25 eine konkrete soziale Situation vor Augen haben – in Not geratene Mitmenschen, die einen Kredit brauchen⁹ – formuliert das Deuteronomium ein unbedingtes Zinsverbot gegenüber Mitgliedern des jüdischen Volkes, das jenseits der finanziellen Lage des Schuldners gilt.¹⁰ Dieses

⁴ «Leihst du einem aus meinem Volk, einem Armen, der neben dir wohnt, Geld, dann sollst du dich gegen ihn nicht wie ein Gläubiger benehmen. Ihr sollt von ihm keinen Zins fordern.» Ex 22,24 (Einheitsübersetzung 2016).

⁵ «Wenn dein Bruder verarmt und sich neben dir nicht halten kann, sollst du ihn, auch einen Fremden oder Beisassen, unterstützen, damit er neben dir leben kann. Nimm von ihm keinen Zins und Wucher! Fürchte deinen Gott und dein Bruder soll neben dir leben können. Du sollst ihm weder dein Geld noch deine Nahrung gegen Zins und Wucher geben. Ich bin der HERR, euer Gott, der euch aus Ägypten herausgeführt hat, um euch Kanaan zu geben und euer Gott zu sein.» Lev 25,35–38 (Einheitsübersetzung 2016).

⁶ «Du darfst von deinem Bruder keine Zinsen nehmen: weder Zinsen für Geld noch Zinsen für Getreide noch Zinsen für sonst etwas, wofür man Zinsen nimmt. Von einem Ausländer darfst du Zinsen nehmen, von deinem Bruder darfst du keine Zinsen nehmen, damit der HERR, dein Gott, dich segnet in allem, was deine Hände schaffen, in dem Land, in das du hineinziehst, um es in Besitz zu nehmen.» Dtn 23,20–21 (Einheitsübersetzung 2016).

⁷ Vgl. Rainer Kessler, Zinsverbot und Zinskritik, in: Ingo Kottsieper u.a. (Hg.), *Berührungspunkte. Studien zur Sozial- und Religionsgeschichte Israels und seiner Umwelt*, FS R. Albertz (AOAT 350), Münster 2008, 133–149, 135.

⁸ Vgl. Gerhard Langer, «Der Gerechte: Er leiht nicht gegen Zinsen und treibt keinen Profit ein» (Ez 18,8). Zum biblischen und rabbinischen Zinsverbot, in: *Aschkenas – Zeitschrift für Geschichte und Kultur der Juden*, 20/2 (2010), 189–213, 194–197. Vgl. auch Otto Eckart, Zinsverbot und Schuldenerlass als Element einer Sozialpolitik in der Tora, in: Matthias Casper/ Norbert Oberauer/Fabian Wittreck (Hg.), *Was vom Wucher übrigbleibt*, Tübingen 2014, 1–14, 5–9.

⁹ Vgl. Kessler, Zinsverbot und Zinskritik (wie Anm. 7), 137.

¹⁰ Die Unterscheidung zwischen Ausländern und Mitgliedern des eigenen Volkes weist auf unterschiedliche Kreditarten hin: An erstere werden wohl vorwiegend Handelskredite – mit dem beidseitigen Zweck Gewinn zu erwirtschaften – vergeben, an letzteren überwiegend Solidarkredite. Vgl. Kessler, Zinsverbot und Zinskritik (wie Anm. 7), 139f und 144.

ist im antiken Mittelmeerraum einzigartig.¹¹ Das deuteronomistische Zinsverbot tritt neben die ethische Forderung des zyklischen Schuldenerlasses und schliesst an die altorientalische Tradition der Gerechtigkeitsakte an.¹² Hinzu kommt eine starke Einschränkung der Möglichkeit Pfand zu nehmen. Damit schreibt das Deuteronomium ein System vor, in dem Darlehen – insbesondere Notdarlehen – grundsätzlich ohne Gewinninteresse, ohne Sicherung und ohne Aussicht auf Rückzahlung – gewährt werden. Zinsverbot, Schuldenerlass und Pfandbeschränkung wurden nicht auf juristischem Weg durchgesetzt, sondern durch die Verheissung des Segens Gottes motiviert. Das Deuteronomium stellt dem Vertragsrecht einen Solidarethos gleichwertig zur Seite, der dieses begrenzt.¹³

Die Zinsverbote in der hebräischen Bibel gründen in Gottes Zusage an das Volk Israel, die wiederum die Solidarität im Volk fordert:¹⁴ Gott hat das jüdische Volk aus der ägyptischen Sklaverei befreit und diese Freiheit gilt es zu erhalten und auch gegen die Zinsknechtschaft zu verteidigen.¹⁵ Das biblische Zinsverbot ist deshalb keine ökonomische Kritik im modernen Sinn, sondern eine Sozialkritik, was auch dadurch bedingt war, dass die Texte vor dem Durchbruch der Geldwirtschaft verfasst wurden. Zinskritik als Wirtschaftskritik wird erst mit dem Hellenismus laut.¹⁶ So bezieht sich Aristoteles auf eine Geldwirtschaft, die zum Ziel hat, Kapital zu vermehren. Er unterscheidet zwischen Ökonomik, die im Dienst der Bedürfnisbefriedigung durch lebensnotwendige Güter steht, und Chrematistik, die Gelderwerb als Selbstzweck sieht. Gemäss Aristoteles läuft letztere der Natur des Geldes zuwider, da dieses als Tauschmittel erfunden wurde und nicht mit dem Ziel, sich selbst zu vermehren.¹⁷

¹¹ Weltliche Rechtssammlungen gingen davon aus, dass mässige Zinsnahme erlaubt war. So war es etwa im römischen Reich normal, jährlich bis zu 12% Zinsen zu nehmen. Erst in karolingischer Zeit nahmen auch weltliche Rechtstexte das Zinsverbot auf. Vgl. Hans-Jürgen Becker, *Das Zinsverbot im lateinischen Mittelalter*, in: Matthias Casper/Norbert Oberauer/Fabian Wittreck (Hg.), *Was vom Wucher übrigbleibt*, Tübingen 2014, 15–45, 18.

¹² Die Gerechtigkeitsakte wurzelten in der altorientalischen Tradition, in der Sozialpolitik, Wohlstand der Gesellschaft und Fürsorge für die Armen und Benachteiligten zu den wichtigen Pfeilern staatlichen Handelns gehörten. Im Vergleich zu modernen Gesellschaften wurde der Zusammenhalt der Gesellschaft nicht durch demokratisch legitimierte Strukturen garantiert, sondern durch den König. Diesem kam die zentrale Funktion zu, Gerechtigkeit in der Gesellschaft zu schaffen und zu erhalten. Mögliche institutionelle Verankerung dessen, waren sogenannte Gerechtigkeitsakte, wie zum Beispiel die Gewährung des Schuldenerlasses. Gerechtigkeitsakte standen in Spannung zum Vertragsrecht, das als konstitutiv für eine wachsende und blühende Wirtschaft galt. Deshalb war es üblich, Verträgen die Klausel hinzuzufügen, dass diese auch im Falle von Gerechtigkeitsakten uneingeschränkt Geltung hätten. Vgl. Eckart, *Zinsverbot und Schuldenerlass* (wie Anm. 8), 1–5.

¹³ Vgl. Eckart, *Zinsverbot und Schuldenerlass* (wie Anm. 8), 6f.

¹⁴ Vgl. Kessler, *Zinsverbot und Zinskritik* (wie Anm. 7), 137.

¹⁵ Vgl. Elisa Klapheck/Abraham de Wolf, *Die Bedeutung des Geldes in der Tora und im Talmud*, in: K. Abmeier (Hg.), *Geld, Gott und Glaubwürdigkeit*, Paderborn 2016, 61–74, 63f.

¹⁶ Vgl. Kessler, *Zinsverbot und Zinskritik* (wie Anm. 7), 144.

¹⁷ Vgl. Fabian Wittreck, *Philosophisch fundierte Zinsverbote – Rechtsrahmen und Relevanz*, in: Matthias Casper/Norbert Oberauer/Fabian Wittreck (Hg.), *Was vom Wucher übrigbleibt*,

Im Neuen Testament wird das Zinsverbot nicht wiederholt, was darauf zurückzuführen ist, dass die neutestamentlichen Schriften nicht auf eine Ablösung der Tora zielen, sondern diese weiterhin als Heilige Schrift anerkennen.¹⁸ Ein wichtiger Bezugstext für das christliche Zinsverbot war die Aufforderung in Lk 6,34¹⁹, auch denen Geld zu leihen, von denen keine Rückzahlung zu erwarten ist.

*Wider ungerechter Kreditpraxis oder ein grundsätzliches Zinsverbot? –
Das islamische <ribā>-Verbot*

Das islamische <ribā>-Verbot hat sich nach und nach aus verschiedenen Belegstellen des Korans entwickelt und wird in der Regel als allgemeines Zinsverbot interpretiert.²⁰ Obwohl <ribā>, was übersetzt Zunahme bedeutet, im Koran und der Sunna mit scharfen Worten als schwerwiegende Sünde verurteilt wird, wird der Begriff inhaltlich nicht eindeutig näher bestimmt. Das Verbot bleibt deshalb bis in die Gegenwart eine Deutungsfrage für muslimische Juristen und Juristinnen.²¹ Aufgrund dieser Komplexität kann an dieser Stelle nur ein kurzer Überblick über die Belegstellen in Koran und Sunna gegeben werden.

Der Koran untersagt an mehreren Stellen <ribā> und stellt das Verbot teilweise in direkten Bezug zum Kreditwesen: «Da ist von <Kapitalsummen> [...] die Rede, die man zurückfordern dürfe (also wohl die Grundsumme, im Gegensatz zum Zins), und davon, dass man <in Bedrängnis Geratenen> (also wohl Schuldner) Aufschub gewähren soll.»²² Ausserdem ist es verboten, «ribā in mehrfachen Beträgen [...] zu nehmen.»²³ Diese Aussagen beziehen sich wohl auf eine vorislamische Kreditpraxis, die den Geldverleihern im Falle eines Zahlungsverzuges erlaubte, die Rückerstattungssumme zu verdoppeln.²⁴ Wenn sie ihre Schulden nicht zurückzahlen konnten, waren die Schuldner den Gläubigern ausgeliefert und verloren nicht selten ihr ganzes Eigentum. In letzter Konsequenz drohten ihnen sogar der Verlust der eigenen Freiheit und die Gefahr, in Leibeigenschaft zu geraten. Das <ribā>-Verbot kann deshalb als Reaktion

Tübingen 2014, 15–45, 58f.

¹⁸ Vgl. Kessler, Zinsverbot und Zinskritik (wie Anm. 7), 146.

¹⁹ «Und wenn ihr denen Geld leiht, von denen ihr es zurückzubekommen hofft, welchen Dank erwartet ihr dafür? Auch die Sünder leihen Sündern, um das Gleiche zurückzubekommen. Doch ihr sollt eure Feinde lieben und Gutes tun und leihen, wo ihr nichts zurück-erhoffen könnt.» Lk 6,34f. (Einheitsübersetzung 2016).

²⁰ Vgl. Thabti, Die Anwendung (wie Anm. 2), 87.

²¹ Vgl. Norbert Oberauer, Das islamische ribā-Verbot, in: Matthias Casper/Norbert Oberauer/Fabian Wittreck (Hg.), Was vom Wucher übrigbleibt, Tübingen 2014, 111–123, 111f.

²² Oberauer, Das islamische ribā-Verbot (wie Anm. 21), 112.

²³ Q 3/130; zitiert nach Oberauer, Das islamische ribā-Verbot (wie Anm. 21), 113.

²⁴ Vgl. Oberauer, Das islamische ribā-Verbot (wie Anm. 21), 113.

auf eine gängige Kreditpraxis und damit als Wucherverbot verstanden werden.²⁵ Klassische muslimische Gelehrte hingegen interpretierten es als grundsätzliches Zinsverbot.²⁶ Diese Interpretation legen die Belegstellen in der Sunna nahe. Ein Prophetenhadith schreibt das sogenannte Überschussverbot sowie das Stundungsgebot vor: Gattungsgleiche Güter dürfen nur in gleichen Mengen getauscht werden. Ausserdem muss Tausch von Gütern innerhalb derselben Kategorie ohne zeitliche Verzögerung erfolgen:

«Er (d.h. der Gottesgesandte) hat gesagt: Verkauft nicht Gold gegen Gold, Silber nicht gegen Silber, Weizen gegen Weizen, Gerste gegen Gerste, nicht Datteln gegen Datteln, nicht Salz gegen Salz. Es sei denn [es handelt sich um den Austausch] einer gleichen Menge gegen eine gleiche [Menge], Sache gegen Sache, Zug um Zug. Verkauft dagegen Gold gegen Silber und Silber gegen Gold, Weizen gegen Gerste, Gerste gegen Weizen, Datteln gegen Salz, Salz gegen Datteln, Zug um Zug, wie ihr wollt.»²⁷

Die in diesem Abschnitt genannten Güter sind vom *«ribā»*-Verbot betroffen.²⁸ Aus den Kategorien Gold und Silber, die *«Preismesser»* darstellen, leitet sich das Zinsverbot ab. Zinsgeschäfte sind nichts anders als Tausch von Geld gegen Geld mit einer zeitlichen Verschiebung. Erfolgt das Geschäft in derselben Währung wird auch das Überschussverbot verletzt. Unter diesen Voraussetzungen ist ein Geldkredit nur als zinsloses Darlehen möglich.²⁹ Gleichzeitig wird deutlich, dass auch andere Geschäftstätigkeiten als Zinsgeschäfte, zum Beispiel Geschäfte mit Nahrungsmitteln, durch das *«ribā»*-Verbot unterbunden werden können.

Wie im Abschnitt über die Wirkungsgeschichte deutlich wird, haben Juristen immer wieder Formen von Transaktionen identifiziert, die es teilweise indirekt erlauben, aus Geld Profit zu schlagen, ohne dass das *«ribā»*-Verbot verletzt wird. Nicht zuletzt aufgrund der Unschärfe des *«ribā»*-Verbotes hat sich daraus eine formalistische Kasuistik unterschiedlicher Rechtsschulen entwickelt.³⁰ Dennoch haben sich islamische Gelehrte auch mit dessen Intention, dessen Sinnhorizont oder nach Oberauer *«einer übergeordneten Ratio»*³¹ auseinandergesetzt. Diese erkennen viele von ihnen im Schutz des Schwächeren, was ein gängiges Prinzip

²⁵ Vgl. Volker Nienhaus, Das islamische Zinsverbot und die Entwicklung Shari'a-konformer Finanztechniken, in: Matthias Casper/Norbert Oberauer/Fabian Wittreck (Hg.), Was vom Wucher übrigbleibt, Tübingen 2014, 125–154, 126.

²⁶ Vgl. Oberauer, Das islamische *ribā*-Verbot (wie Anm. 21), 113.

²⁷ Zitiert nach Oberauer, Das islamische *ribā*-Verbot (wie Anm. 21), 113.

²⁸ Welche Güterkategorien angenommen werden, hängt von der Interpretation der Rechtsschule ab. Mögliche Kategorien sind *«Nahrungsmittel»* und *«Preismesser»*. Vgl. Oberauer, Das islamische *ribā*-Verbot (wie Anm. 21), 113f.

²⁹ Vgl. Oberauer, Das islamische *ribā*-Verbot (wie Anm. 21), 113f.

³⁰ Vgl. Osman Sacarcelik, Das islamisch-normative Risikoverteilungskonzept und seine Durchbrechung am Beispiel islamischer Zertifikate (Sukuk), in: Matthias Casper/Norbert Oberauer/Fabian Wittreck (Hg.), Was vom Wucher übrigbleibt, Tübingen 2014, 167–187, 168.

³¹ Oberauer, Das islamische *ribā*-Verbot (wie Anm. 21), 115.

des islamischen Vertragsrechts darstellt. Zinsgeschäfte, die einem Vertragspartner ohne Risiko und Gegenleisten einen Gewinn zusichern, bergen die Gefahr der Übervorteilung und des Missbrauchs.³² Eine andere Begründung des Zinsverbotes findet sich in der Bedeutung des Geldes. So schrieb zum Beispiel der Philosoph und Rechtsgelehrte Ibn Rushd Geld keinen intrinsischen Wert zu und bewertete dieses einzig als Tauschmittel, das der Vergleichbarkeit von Gütern diene.³³ Das «ribā»-Verbot legt die Grundlage für ein zinsloses Wirtschaftssystem. Der Abschnitt über Islamic Finance skizziert einige Überlegungen dazu.

«Zur Hölle mit dem Zinsverbot» – Wirkungsgeschichte des Zinsverbotes in Judentum und Christentum

Die Wirkungsgeschichte des Zinsverbotes ist in allen drei Religionen von der Schwierigkeit der Durchsetzung geprägt. Die rabbinische Literatur, Mischna und Talmud, bleibt dem Zinsverbot grundsätzlich treu und verbietet Leerkäufe, Termingeschäfte und Verträge, die einem Vertragspartner Anrecht auf Gewinn ohne Übernahme von Risiko zusichern. Dennoch war den Rabbinen bewusst, dass Händler auf ein funktionierendes Kreditsystem angewiesen waren und Investitionen nur bei einer Aussicht auf Gewinn getätigt wurden.³⁴ Eine Lösung dieser Spannung wurde in partnerschaftlichen Geschäftsbeziehungen gefunden, die sowohl Gewinn als auch Risiko zwischen Investoren und Geschäftstätigen aufteilen. Dabei ist zu beachten, dass Arbeit einen Wert darstellt und deshalb angemessen entlohnt werden musste.³⁵ Ausserdem gewährt die rabbinische Literatur Ausnahmen vom Zinsverbot, wenn diese den Schwachen und Armen in der Gesellschaft zugutekommen.³⁶

Das alttestamentliche Zinsverbot stellte Christinnen und Christen zunächst vor ein Deutungsproblem. Auch wenn das Sozialprogramm des Deuteronomiums ausschliesslich für die jüdische Gemeinschaft galt, sahen sie sich mit der Ausweitung des Solidaritätsgedankens konfrontiert. Für Christinnen und Christen war im Licht ihres universalisierten Christusglaubens unklar, wer denn nun als Bruder und wer als Fremder gelte. Nach und nach bildete sich in Theologie und Kirche der Konsens heraus, dass das Zinsverbot uneingeschränkt für Christinnen und Christen Gültigkeit habe.³⁷ Kirchlich, theologisch und gesellschaftlich fand das Zinsverbot auf der Grundlage der biblischen Texte, der Schriften der Kirchenväter und der Beschlüsse der frühen Konzilien seinen Höhepunkt im

³² Vgl. Oberauer, Das islamische ribā-Verbot (wie Anm. 21), 115.

³³ Vgl. Sacarcelik, Das islamisch-normative Risikoverteilungskonzept (wie Anm. 30), 169.

³⁴ Vgl. Langer, Zum biblischen und rabbinischen Zinsverbot (wie Anm. 8), 202.

³⁵ Vgl. Langer, Zum biblischen und rabbinischen Zinsverbot (wie Anm. 8), 206.

³⁶ Vgl. Langer, Zum biblischen und rabbinischen Zinsverbot (wie Anm. 8), 211.

³⁷ Vgl. Eckart, Zinsverbot und Schuldenerlass (wie Anm. 8), 10f.

Hochmittelalter.³⁸ Es war für die damalige Moralvorstellung von zentraler Bedeutung und fand darüber hinaus teilweise Eingang in weltliche Gesetzestexte.³⁹ Ohne Zins und Wucher zu unterscheiden, beurteilte die Kirche Zinsgeschäfte nicht nur als Sünde gegen die Nächstenliebe, sondern auch gegen die Gerechtigkeit und droht Zinsnehmenden mit erheblichen Strafen.⁴⁰ Insbesondere die drei ersten Laterankonzilien beschlossen hohe Sanktionen bei einem Verstoss gegen das Zinsverbot. Diese reichten von Sakramentenausschluss, über die Verweh- rung eines christlichen Begräbnisses bis hin zu Exkommunikation. Ausserdem wurden Zinsnehmende als ehrlos bezeichnet, was wesentliche gesellschaftliche und kirchliche Konsequenzen hatte.⁴¹ Die kirchliche Position wurde von der scholastischen Theologie bekräftigt, die sich eingehend mit dem Zinsverbot auseinandersetzte und dieses zu rechtfertigen versuchte. Als Argument wurde unter anderem angeführt, dass Kreditgeber Zeit verkauften, die Gott alleine gehöre. Weiter wurde argumentiert, dass der Kreditgeber aus rechtlicher Sicht kein Risiko trage und deshalb kein Anrecht auf Gewinn geltend machen könne. Einen zentralen Stellenwert nahm die Zinslehre von Thomas von Aquin ein, der sich dem Zinsverbot in seinem Werk ausführlich widmete. Seine Position baut auf dem von ihm in *De Malo* entwickelten Verbrauchsargument auf, das an dieser Stelle nur kurz skizziert werden kann: Im Anschluss an Aristoteles beurteilte Thomas Geld als unfruchtbares⁴² Tauschmittel, dessen Gebrauch und Verbrauch in eins fallen und dessen Substanz und Gebrauch nicht voneinander getrennt werden können. Weil bei einem Kreditgeschäft letzteres geschieht und für den Gebrauch des Geldes eine Vergütung eingefordert wird, die dem Gläubiger, nachdem die Substanz an den Kreditnehmer übergeben wurde, nicht mehr zusteht, wird die Gerechtigkeit verletzt. Bemerkenswerterweise diskutierte Thomas in der *Summa Theologiae* Ausnahmen vom Zinsverbot, die im Einzelfall Zinszahlungen rechtfertigten und die Grundlage für die später wichtige Rechtsform der Zinstitel legten.⁴³

Trotz Drohungen und Diskriminierung gelang es nicht, das Zinsgeschäft einzudämmen. Insbesondere der städtische Handel und die kriegerischen Unterneh-

³⁸ Eine Darstellung der Entwicklung des Wucherverbots zwischen 750 und 1175 findet sich bei John T. Noonan Jr., *The Scholastic Analysis of Usury*, Cambridge 1957, 11–20.

³⁹ Vgl. Becker, *Das Zinsverbot im lateinischen Mittelalter* (wie Anm. 9), 16 und 19f.

⁴⁰ Vgl. Noonan, *The Scholastic Analysis of Usury* (wie Anm. 38), 14.

⁴¹ Vgl. Stefan Schima, *Die Entwicklung des kanonischen Zinsverbots. Eine Darstellung unter besonderer Berücksichtigung der Bezugnahmen zum Judentum*, in: *Aschkenas – Zeitschrift für Geschichte und Kultur der Juden*, 20/2 (2010), 239–279, 256f.

⁴² Ausführungen zu verschiedenen Konzepten der Unfruchtbarkeit des Geldes finden sich bei Fabian Wittreck, *Geld als Instrument der Gerechtigkeit. Die Geldrechtslehre des Hl. Thomas von Aquin in ihrem interkulturellen Kontext*, Paderborn 2002, 125–129.

⁴³ Für eine ausführliche Besprechung des Zinsverbotes bei Thomas von Aquin und in der scholastischen Theologie siehe Noonan, *The Scholastic Analysis of Usury* (wie Anm. 38) sowie Wittreck, *Geld als Instrument der Gerechtigkeit* (wie Anm. 42).

mungen waren auf Kapital angewiesen.⁴⁴ Bereits zu dieser Zeit funktionierte die Wirtschaft nicht mehr ohne Zinswesen und das Zinsgeschäft wuchs unaufhaltsam. In dieser Spannung von kirchlicher Lehre und ökonomischer Praxis wurde es einzelnen Personengruppen, insbesondere jüdischen Kreditgebern und herumreisenden Geschäftsleuten – den sogenannten Lombarden – erlaubt, Zins zu nehmen. Diese Praxis hatte gravierende und langfristige soziale Folgen. Es bildete sich eine Zweiklassengesellschaft heraus – die einen, die unter hohen Auflagen und Abgaben Zins nehmen konnten, und die anderen, die selber nicht Zins nehmen durften, aber dennoch vom Kreditwesen profitierten. Insbesondere Angehörige der jüdischen Gemeinschaft wurden in das Kreditwesen abgedrängt und wurden gesellschaftlich geächtet. Diese Entwicklungen bereiteten jahrhundertelanger Diskriminierung und zahlreichen Vorurteilen den Nährboden.⁴⁵

Weiter wurden vermehrt nach Rechtsformen und Finanzkonstrukten gesucht, die mit dem Zinsverbot zu vereinbaren waren. Eine gängige Lösung waren die sogenannten Zinstitel. Unter Rückgriff auf die Überlegungen Thomas von Aquins wurden immer mehr Ausnahmen vom Zinsverbot formuliert: Finanzielle Ansprüche des Kreditgebers wurden als legitim erachtet, um Verzugsschaden (*titulus morae*) auszugleichen oder Schadenersatz (*damnum emergens*) zu gewähren sowie durch die Gewährung des Darlehens entgangene Gewinne (*lucrum cessans*) und später auch das eingegangene Risiko (*periculum sortis*) zu entschädigen. Die sich daraus ergebende zusätzliche Geldschuld wurde in einem anderen Vertrag als dem Darlehensvertrag festgehalten, so dass die Unentgeltlichkeit des Darlehens rechtlich unangetastet blieb.⁴⁶ Zwei weitere wichtige Institutionen waren die kirchlich gebilligten Rentenkäufe⁴⁷ und die kirchlichen Pfandleihhäuser. Letztere wurden mit der Begründung, die Situation der Armen zu erleichtern, und unter der Auflage, tiefe Zinsen ausschliesslich als Aufwandsentschädigung zu nehmen, von der Kirche befürwortet.⁴⁸

Zu Beginn der Neuzeit führte die Reformation zu einer Neubewertung der Zinsfrage. So kam etwa Luther zum Schluss, dass die politische Regelung des Zinswesens in den Zuständigkeitsbereich der weltlichen Macht falle, auch wenn es sich dabei um eine Gewissensfrage handelt. Calvin hingegen interpretierte das Zinsverbot als innerjüdisches Gesetz, das für die Christinnen und Christen

⁴⁴ Vgl. Becker, Das Zinsverbot im lateinischen Mittelalter (wie Anm. 11), 15.

⁴⁵ Vgl. Becker, Das Zinsverbot im lateinischen Mittelalter (wie Anm. 11), 35ff.

⁴⁶ Für eine umfassendere Darstellung der Zinstitel siehe Wittreck, Geld als Instrument der Gerechtigkeit (wie Anm. 42), 129–132; Becker, Das Zinsverbot im lateinischen Mittelalter (wie Anm. 11), 37–39.

⁴⁷ Mönche brachten beim Eintritt nicht selten einen Geldbetrag mit, der es erlaubte, bei der Kommune eine ewige Rente einzukaufen. Diese Praxis war innerkirchlich umstritten, wurde aber schliesslich gebilligt. Dazu: Becker, Das Zinsverbot im lateinischen Mittelalter (wie Anm. 11), 27f.

⁴⁸ Vgl. Schima, Die Entwicklung des kanonischen Zinsverbots (wie Anm. 41), 274.

keine Geltung habe. Damit öffnete er die Tore für die moderne Ökonomie.⁴⁹ Währenddessen blieb das Zinsverbot in der katholischen Kirche eine Herausforderung für Seelsorge und Beichte. Auf Nachfrage eines Priesters entschied das Heilige Offizium 1830, dass Zinsgeschäfte nicht mehr Gegenstand der Beichte sein sollten. Damit wurde ein 3000 Jahre altes wirtschaftsethisches Gesetz über Nacht abgeschafft, ohne dass dafür Gründe angegeben wurden.⁵⁰ 1917 wurde mässiges Zinsnehmen durch den Kanon 1543 auch kirchenrechtlich erlaubt. Das grundsätzliche Zinsverbot war damit aus der katholischen Welt geschafft. Die Debatte verschob sich in der Folge von einer individualethischen Fragestellung hin zu einer strukturellen Frage. Innerhalb der katholischen Theologie dominierte die Position von Oswald Nell-Breuning, der mit dem Begriff «Sozialwucher» auf gesellschaftliche und ökonomische Machtverhältnisse verwies, die sich in Monopol- und Kartellbildung, hohen Bodenpreisen oder Schieflagen auf den Arbeitsmärkten auswirken. Ab 1970 verlor der Wucherdiskurs an Bedeutung und verschwand unter der Annahme effizienter und nahezu perfekter Finanzmärkte beinahe vollständig.⁵¹ Dennoch hält das Kompendium der Soziallehre der Kirche von 2004⁵² mit Verweis auf die prophetische Tradition am Wucherverbot fest und sowohl der aktuelle Papst⁵³ wie auch seine Vorgänger⁵⁴ verurteilen Wucher. Den kirchlichen Verlautbarungen ist gemeinsam, dass mit dem Begriff Wucher das Ausnützen einer Notlage oder eine Diskrepanz zwischen Leistung und Gegenleistung impliziert werden, eine inhaltliche Näherbestimmung des Begriffs aber fehlt. Diese begriffliche Unschärfe führt Wiemeyer auf die Spannung zwischen ursprünglicher individualethischer Norm und der Begriffsausweitung auf die Bezeichnung struktureller ungerechter Machtverhältnisse. Angesichts dessen plädiert er im Anschluss an Homann dafür, Wucher als Heuristik zu bezeichnen, die auf wirtschaftsethische Probleme hinweist und eine genaue Analyse einfordert. Mit diesem heuristischen Verständnis beleuchtet er derer drei: Wucherzins in Entwicklungsländern, Überschuldung von Entwicklungsländern sowie Entwicklung an den Finanzmärkten.⁵⁵

⁴⁹ Vgl. Eckart, Zinsverbot und Schuldenerlass (wie Anm. 8), 12.

⁵⁰ Vgl. Joachim Wiemeyer, Zins und Wucher in der Christlichen Sozialethik, in: Matthias Casper/Norbert Oberauer/Fabian Wittreck (Hg.), Was vom Wucher übrigbleibt, Tübingen 2014, 95–109, 96.

⁵¹ Vgl. Wiemeyer, Zins und Wucher (wie Anm. 50), 99–102.

⁵² Vgl. Kompendium der Soziallehre der Kirche, Freiburg i. B. 2006, 240–273.

⁵³ Vgl. zum Beispiel: <https://www.vaticannews.va/de/papst/news/2018-02/papst-wucher-korruption-italien.html> (3. Juli 2019)

⁵⁴ Vgl. zum Beispiel: Papst Benedikt XVI., Enzyklika Caritas in Veritate, 2009, Nr. 65.

⁵⁵ Vgl. Wiemeyer, Zins und Wucher (wie Anm. 50), 101–109.

Ein neues Finanzsystem oder «business as usual»? – Islamic Finance

Das sogenannte Islamic Finance umfasst alle Finanzgeschäfte, die nach islamischen Regeln getätigt werden. Grundsätzlich kristallisieren sich zwei Geschäftsbereiche heraus – Islamic Banking und das Islamische Versicherungswesen.⁵⁶ Im folgenden Abschnitt werden Grundzüge des Islamic Banking skizziert.

In der Geschichte gab es wohl kaum eine islamische Gesellschaft, in der es keine Zinsgeschäfte gab oder nicht wenigstens Verträge abgeschlossen wurden, die sich substantiell einem Zinsverbot annäherten.⁵⁷ Die meisten muslimischen Länder standen unter der Herrschaft von Kolonialmächten, die konventionelle westliche Banksysteme etablierten. Sie hatten deshalb keine Möglichkeit, Banksysteme nach ihren eigenen Vorstellungen aufzubauen.⁵⁸ Seit der Gründung Pakistans 1947 und im Zuge der weiteren Entkolonialisierung Mitte des 20. Jahrhunderts haben sich Intellektuelle und Ökonomen mit einer zinslosen Wirtschaft auseinandergesetzt, um eine echte islamische Alternative zu modernen Geld- und Finanzsystemen zu begründen. Der Grundsatz besteht darin, dass Gewinnmöglichkeiten immer auch mit einem Risiko verbunden sein müssen und risikoloser Gewinn nicht zulässig ist.⁵⁹ Zinsbasierte Verträge folgen dem Prinzip, dass dem Kapitalgeber rechtlich ein in der Zukunft noch zu erwirtschaftender Gewinn in Aussicht gestellt wird und dieser ihm in Form des Zinses unbedingt zusteht. Der Kapitalnehmer hingegen muss die wirtschaftliche Unsicherheit seiner Unternehmung tragen.⁶⁰ Diese Asymmetrie zinsbasierter Verträge soll durch Partnerschaftsverträge abgelöst werden, die eine Gewinn- und Verlustbeteiligung des Kreditgebers miteinschliessen. Das dem Geschäft inhärente Risiko wird auf diese Weise von Kreditnehmer und Kreditgeber gemeinsam getragen.⁶¹

Trotz den theoretischen Überlegungen islamischer Ökonomen wirtschafteten die meisten Banken in islamischen Ländern bis weit in die siebziger Jahre nach konventionellen Geschäftsmodellen. Erst nach und nach begannen im arabischen Raum neugegründete Banken nach islamischen Regeln Geschäfte zu tätigen.⁶² Sie setzen nicht nur das «ribā»-Verbot um, sondern sind auch dem Investitionsverbot in unzulässige Branchen⁶³, wie Alkohol, Tabak und Rüstung sowie dem Verbot von Spekulation⁶⁴ verpflichtet. Ein Problem in der Umsetzung eines

⁵⁶ Vgl. Philipp Wackerbeck, Islamic Finance – Entwicklung und Marktpotential, in: Matthias Casper/Norbert Oberauer/Fabian Wittreck (Hg.), Was vom Wucher übrigbleibt, Tübingen 2014, 155–165, 157.

⁵⁷ Vgl. Oberauer, Das islamische ribā-Verbot (wie Anm. 21), 122f.

⁵⁸ Vgl. Wackerbeck, Islamic Finance (wie Anm. 56), 159.

⁵⁹ Vgl. Nienhaus, Das islamische Zinsverbot (wie Anm. 25), 129f.

⁶⁰ Vgl. Thabti, Die Anwendung (wie Anm. 2), 89.

⁶¹ Vgl. Nienhaus, Das islamische Zinsverbot (wie Anm. 25), 128ff.

⁶² Vgl. Nienhaus, Das islamische Zinsverbot (wie Anm. 25), 131f.

⁶³ Vgl. Thabti, Die Anwendung (wie Anm. 2), 93f.

⁶⁴ Der Koran verbietet Glückspiel. Finanzgeschäfte, die auf Zufall beruhen und deren Aus-

islamischen Banksystems als Gegenmodell zum konventionellen Bankwesen zeigt sich in der Finanzierung von Umlaufkapital und Konsumgütern. Diese lassen sich nur ungenügend über Gewinn- und Verlustbeteiligungsmodelle finanzieren. Eine gängige Lösung besteht darin, dass der Kapitalgeber, zum Beispiel die Bank, Güter erwirbt und sie mit Gewinn an den Kapitalnehmer weiterverkauft.⁶⁵ Auf der Grundlage von Beteiligungsmodellen und Eigentumserwerb werden sowohl Einlagegeschäfte wie auch Kreditgeschäfte islamischer Banken getätigt.⁶⁶ Darüber hinaus hat die Finanzinnovation eine Vielzahl von Finanzprodukten hervorgebracht, die einerseits Sharia-konform sind und sich andererseits in ein konventionelles Banksystem einfügen.⁶⁷ So hält das heute real existierende Islamic Banking zwar an einer engen Koppelung der Finanzgeschäfte an realen Vermögenswerten fest,⁶⁸ setzt aber weniger als seine Vordecker auf einen grundlegenden Wandel der ökonomischen Funktionalität des Bankwesens.⁶⁹ Diese Entwicklungen führen dazu, dass eine rege Diskussion darüber geführt wird, welche Geschäfte Sharia-konform sind und welche als Umgehungsgeschäfte und damit als unzulässig gelten.⁷⁰ Ebenso wurde in der jüngsten Vergangenheit vermehrt die klassische Interpretation des Spekulationsverbots in Frage gestellt, was das Angebot an Sharia-konformen Finanzprodukten erneut erhöhen und diversifizieren könnte.⁷¹ Diese Diskussionen zeigen, dass die Regeln des Islamic Banking immer wieder neu verhandelt werden müssen. Dies gilt insbesondere, weil das Marktpotential für islamische Finanzdienstleistungen gross und bisher kaum ausgeschöpft ist. Das zu erwartende Marktwachstum ist hauptsächlich auf die weltweit steigende Nachfrage islamisch geprägter Institutionen wie auch muslimischer Einzelpersonen zurückzuführen.⁷² Gleichzeitig wecken die Grundlagen des Islamic Banking zehn Jahre nach der Finanzwirtschaft auch bei Nicht-Muslimen Interesse. Nachdem in der Finanzkrise das Vertrauen in die Finanzmärkte erschüttert wurde und sich diese noch immer im «Ausnahmestand»⁷³ befinden, besticht dieses durch Verwobenheit mit der Realwirtschaft und der Einschränkung von spekulativen Geschäften. Da-

gang nicht abzuschätzen ist, sind deshalb nicht zulässig. Vgl. Thabti, Die Anwendung (wie Anm. 2), 93.

⁶⁵ Vgl. Nienhaus, Das islamische Zinsverbot (wie Anm. 25), 132ff.

⁶⁶ Thabti bietet einen umfassenden Überblick über das Einlagen- und Kreditgeschäft islamischer Banken. Vgl. Thabti, Die Anwendung (wie Anm. 2), 171–214.

⁶⁷ Vgl. Nienhaus, Das islamische Zinsverbot (wie Anm. 25), 139.

⁶⁸ Vgl. Wackerbeck, Islamic Finance (wie Anm. 56), 156.

⁶⁹ Vgl. Nienhaus, Das islamische Zinsverbot (wie Anm. 25), 131.

⁷⁰ Vgl. Nienhaus, Das islamische Zinsverbot (wie Anm. 25), 139.

⁷¹ Vgl. Nienhaus, Das islamische Zinsverbot (wie Anm. 25), 143.

⁷² Vgl. Wackerbeck, Islamic Finance (wie Anm. 56), 162ff.

⁷³ Brunetti legt dar, dass sich die Finanzwirtschaft auch zehn Jahre nach der Finanzkrise noch in einem Ausnahmestand befindet, der sich durch tiefe Zinsen und hohen Staatsschulden auszeichnet, was die Finanzstabilität bis heute unsicher erscheinen lässt. Vgl. Aimo Brunetti, Ausnahmestand, Bern 2018.

bei gibt es allerdings noch kaum Forschungsergebnisse, die belegen, dass Geschäfte des Islamic Bankings kleinere Risiken oder höhere Stabilität aufwiesen.⁷⁴

Perspektiven – Die Bedeutung des Zinsverbotes heute

Die Wirkungsgeschichte des Zinsverbotes im lateinischen Mittelalter hat gezeigt, dass dieses obwohl oder vielleicht gerade weil es kaum durchgesetzt wurde, einen grossen Einfluss auf Wirtschaft und Gesellschaft hatte. Heute, zehn Jahre nach der Finanzkrise, beschäftigt es die Finanzwelt in Form des Islamic Banking neu. Gerade weil das Zinsverbot nicht nur ein simples Gebot individuelle ethischen Verhaltens ist, sondern eine andere Vorstellung von Wirtschaftssystem entwirft, erzeugt das Verbot Irritation wie auch Faszination. Die historische Bedeutung des Zinsverbotes und das neu geweckte Interesse daran werfen die Frage über seine Relevanz und seinen Beitrag in aktuellen Diskussionen rund um Wirtschaft und Finanzsystem auf. Damit verbunden ist die Beurteilung des Stellenwerts religiös begründeter Normen für die Gestaltung der sozialen Welt, der Wirtschaft und Gesellschaft.

Die bisherige Untersuchung haben drei mögliche Umgänge mit dem Zinsverbot gezeigt: Islamische Gelehrte halten in Form theoretischer Überlegungen an einem substantiellen Zinsverbot fest, das das Wirtschafts- und Finanzsystem auf den Kopf stellt. Gleichzeitig realisiert das Islamic Banking das Zinsverbot mehrheitlich auf formal juristischer Ebene und fügt sich auf diese Weise in ein konventionelles System ein. Das Christentum hingegen hat sich von einem grundsätzlichen Zinsverbot verabschiedet. Die katholische Kirche hält jedoch bis heute an einem Wucherverbot fest, das das Ausnützen einer Notsituation oder eine Diskrepanz zwischen Leistung und Gegenleistung verbietet. Wie oben erläutert, schlägt Wiemeyer darauf aufbauend vor, Wucher als Heuristik zu verstehen, die als Problemanzeige eine finanzwirtschaftsethische Analyse einfordert. Die Attraktivität dieser Herangehensweise besteht darin, über konkrete wirtschaftsethische Herausforderungen und deren Lösungen in Form von Regeln für den Finanzmarkt nachzudenken. Im Gegenzug besteht die Gefahr, dass die strukturelle Sprengkraft des Zinsverbotes verloren geht. Ein ähnliches Risiko inhaltlicher Entleerung zeigt sich bei einer formellen Befolgung des Zinsverbots.

In Abgrenzung zu diesen Positionen – einem Festhalten am Zinsverbot wie auch einem heuristischen Verständnis – wird an dieser Stelle dafür plädiert, die Relevanz des Zins- und Wucherverbots heute von seinen ursprünglichen Intentionen her zu denken und die daraus entstehenden Anfragen an das gegenwärtige Finanz- und Wirtschaftssystem ernst zu nehmen. Das Zinsverbot wurzelt in Narrativen, die die wirtschaftlichen Tätigkeiten in den grösseren Sinnzu-

⁷⁴ Vgl. Nienhaus, Das islamische Zinsverbot (wie Anm. 25), 152f.

sammenhang der Solidargemeinschaft, des Schutzes des Schwächeren und der Freiheit aller stellen. Innerhalb dessen wird das Wirtschaftssystem reflektiert und ausgestaltet. Den Verfassern der biblischen und koranischen Schriften schien das Zinsverbot diesen sozialen Ansprüchen zu entsprechen. In der Geschichte waren mit dem Verbot aber Finanzierungsengpässe verbunden, die durch Umgehungen desselben gelöst wurden. Das hat zu erheblichen sozialen Problemen geführt. Einerseits war Kapital teuer und so gerade für die ärmere Bevölkerung nur schwer zu beschaffen. Andererseits wurden Bevölkerungsgruppen in diesem Erwerbszweig abgedrängt und geächtet. Das Zinsverbot entwickelte sich gewissermassen gegen seine eigenen Intentionen. Deshalb – und nicht zuletzt auch weil innerhalb der theologischen Ethik Konsens besteht, dass die Bibel keine unmittelbaren Lösungen und Handlungsanweisungen für ethische Herausforderungen der Gegenwart bietet⁷⁵ – darf das Zinsverbot nicht vorbehaltlos als richtige und einzige Lösung für die Ausgestaltung des Wirtschaftssystems gelten. Anstelle dessen gilt es, das gegenwärtige Wirtschaftssystem durch den Sinnhorizont des Zinsverbotes herauszufordern.

Solidargemeinschaft, Schutz des Schwächeren und Freiheit aller sind religiös begründete Narrative, die eine Kraft des Hinterfragens entfalten und nicht zuletzt Selbstverständliches oder scheinbar Absolutes in Frage zu stellen vermögen. Damit dies gelingt,⁷⁶ muss ein hermeneutisches Bewusstsein ausgebildet werden, das die kulturellen und historischen Differenzen zwischen biblischem Text und Leserin bzw. Leser wahrnimmt,⁷⁷ so dass der Text zu einem «gegenwärtigen Ort der Auseinandersetzung um Sinn und Bedeutung»⁷⁸ werden kann. Dieses Gespräch mit dem Text beginnt immer wieder neu und ist nie vollständig abgeschlossen.⁷⁹ Die daraus gewonnenen «ethischen Elemente» gilt es «zu vergegenwärtigen»,⁸⁰ indem sie auf Inspiration und Orientierung für die Gegenwart geprüft werden. Letztlich müssen Normvorstellungen, die sich aus der Auseinandersetzung mit biblischen Texten erschliessen, für die Gegenwart begründet werden,⁸¹ so dass sie möglichst für alle, jenseits von religiösen Überzeugungen, zu-

⁷⁵ Dazu Peter G. Kirchschläger, *Mass-Losigkeit und andere ethische Prinzipien des Neuen Testaments*, Leuven 2017, 3–14.

⁷⁶ Die folgenden Überlegungen stützen sich auf Erkenntnisse zum Verhältnis von Bibel und Ethik aus Diskursen innerhalb der theologischen Ethik. Ansätze zum Verhältnis von Koran und Ethik in der muslimischen Ethik können an dieser Stelle nicht berücksichtigt werden.

⁷⁷ Vgl. dazu: Marianne Heimbach-Steins, *Hinführungen*, in: Dies. (Hg.), *Christliche Sozialethik. Ein Lehrbuch: Grundlagen*, Regensburg 2004, 83–110, 89.

⁷⁸ Marianne Heimbach-Steins, *Christliche Sozialethik – im Gespräch mit der Bibel*, in: Dies. und Georg Steins, *Bibelhermeneutik und Christliche Sozialethik*, Stuttgart 2012, 11–36, 14.

⁷⁹ Zum «Gespräch» als Modell für den biblischen Rekurs siehe: Heimbach-Steins, *Hinführungen* (wie Anm. 77), 90–100.

⁸⁰ Kirchschläger, *Mass-Losigkeit* (wie Anm. 75), 21.

⁸¹ Zum Umgang mit der Bibel in der Ethik siehe das Modell in fünf Schritten bei Kirchschläger, *Mass-Losigkeit* (wie Anm. 75), 3–30.

gänglich sind.⁸² Auf der Grundlage der vorhergehenden Analysen werden im Folgenden die Impulse und Anfragen, die sich aus Zinsverbot ergeben, formuliert.

In den vorhergehenden Abschnitten wurde der soziale Charakter des biblischen wie auch des islamischen Zinsverbotes deutlich. Dieses erfüllt die Funktion des Zusammenhalts der Gesellschaft, indem es den Schutz der Schwachen und die Freiheit aller zum Ziel hat. Dieser Blick auf die Andere bzw. den Anderen steht in Kontrast zu einer wichtigen Grundannahme der modernen Ökonomie, insbesondere auch der Finanzmarkttheorie. Diese legen ihren Modellen das Konstrukt des nutzenmaximierenden *homo oeconomicus* zugrunde, der aufgrund seines egoistischen Optimierungszwangs nicht über die notwendigen Voraussetzungen zum Aufbau menschlicher Gemeinschaft verfügt: Vertrauen, Verlässlichkeit, Kommunikationsfähigkeit und Kooperationsfähigkeit.⁸³ Gerade die alttestamentliche Tradition zielt aber auf eine menschliche Solidargemeinschaft, die es zu schützen und zu erhalten gilt. Das Zinsverbot regt deshalb dazu an, die Grundlagen der Ökonomie mit dem Ziel zu überdenken, Wirtschaft im Allgemeinen wie auch Finanzwirtschaft als integralen Bestandteil gelungenen Zusammenlebens zu verstehen. Dabei kann die Auseinandersetzung mit den Schriften von Adam Smith wichtige Impulse geben.⁸⁴ Dieser wusste Ökonomie und Markt in die Gesellschaft eingebettet und erachtete das menschliche Selbstinteresse und die daraus folgende Nutzenmaximierung weder als alleiniges gesellschaftliches Prinzip noch als einzigen grundlegenden Handlungsimpuls.⁸⁵

Weiter fordern der soziale Charakter und die gesellschaftliche Ausrichtung des Zinsverbotes insbesondere angesichts des stetig wachsenden Finanzsektors dazu auf, über die gesamtwirtschaftliche und gesamtgesellschaftliche Rolle der Finanzwirtschaft nachzudenken. Dazu gehört es, das Verhältnis zwischen Real- und Finanzwirtschaft zu reflektieren: Welcher Stellenwert kommt der Finanzwirtschaft in diesem Gefüge zu? An welchen Massstäben richtet sich finanzwirtschaftliches Handeln aus? Dürfen Finanzgeschäfte von realen Vermögenswerten entkoppelt werden oder müssen sie streng an diese gebunden bleiben? Welche Risiken dürfen auf den Finanzmärkten eingegangen werden und welche müssen als unzulässig beurteilt werden? Welche Akteure tragen die Risiken eines Geschäftes? Nach welchen Massstäben werden Kapital und Arbeit entlohnt? Daneben regt das Zinsverbot, gerade weil dessen Begründung jahrhundertlang in einer spezifischen Definition von Geld wurzelte, dazu an, über die Definition von Geld und damit über dessen Funktionsweisen nachzudenken.

⁸² Zur Rolle religiöser Überlieferungen im politischen und öffentlichen Meinungsbildungsprozess siehe Jürgen Habermas, Religion in der Öffentlichkeit, in: Ders., Zwischen Naturalismus und Religion. Philosophische Aufsätze, Frankfurt a. M. 2005, 119–154.

⁸³ Vgl. Julian Nida-Rümelin, Die Optimierungsfalle, München 2011, 305.

⁸⁴ Vgl. insbesondere Adam Smith, Wohlstand der Nationen, Köln 2009.

⁸⁵ Vgl. Michael S. Assländer, Adam Smith – zur Einführung, Hamburg 2007, 157.

Dies gilt insbesondere im Zeitalter von technologiebasierter Finanzinnovation, die neue Formen von Geld wie zum Beispiel Kryptowährungen hervorbringt.

Bestimmung ethischer Massstäbe finanzwirtschaftlichen Handelns, Beurteilung von Risiken sowie Definition des Verhältnisses von Real- und Finanzwirtschaft kumulieren in der Frage nach der Verantwortung finanzwirtschaftlicher Akteure für Wirtschaft und Gesellschaft. Diese gilt es nicht zuletzt aufgrund der grossen gesamtwirtschaftlichen und gesamtgesellschaftlichen Bedeutung des Finanzsektors zu klären. Zentrale gesellschaftlich relevante Bereiche, wie Arbeitsmarkt, Sozialversicherungen und Rentensysteme, hängen gegenwärtig entscheidend von einem funktionierenden Finanzsystem ab. Entsprechend sind hier die aufgeworfenen Fragen von höchster Relevanz und müssen in gesellschaftlichen Debatten verhandelt werden. Den sozialen Aspekt des Zinsverbotes ernst zu nehmen, heisst deshalb auch die Gestaltung des Finanzsystems in den politischen Diskurs einzubringen. In einem ersten Schritt muss dieses transparent gemacht werden, indem es den Bürgerinnen und Bürgern verständlich vermittelt wird. Diese müssen finanzwirtschaftliche Vorgänge verstehen und einordnen können, um informiert über die Ausgestaltung des Finanzsystems mitdiskutieren zu können. Nur wenn dieser politische Diskurs geführt wird, wird Finanzwirtschaft ihrer tragenden Rolle innerhalb einer demokratischen Gesellschaft gerecht. Letztlich erinnert das Zinsverbot daran, dass die Gestaltung von Real- und Finanzwirtschaft eine bleibende gesellschaftliche und damit auch politische Aufgabe ist, die es verantwortungsvoll wahrzunehmen gilt.

Irritation und Faszination – Historische und aktuelle Bedeutung des Zinsverbotes

Mit dem Zinsverbot wurde und wird in der Tradition der drei monotheistischen Religionen die entgeltliche Geldleihe verboten. Im europäischen Mittelalter führte die Schwierigkeit seiner Durchsetzung zu einer Diskrepanz zwischen Glaubenslehre und ökonomischer Praxis, die grosse soziale Probleme, insbesondere die Diskriminierung und Stigmatisierung der jüdischen Bevölkerung, zur Folge hatte. In der Neuzeit wurde das Zinsverbot durch Ausnahmen aufgeweicht, bis es durch die Reformatoren und im 19. Jahrhundert auch durch die katholische Kirche abgeschafft wurde. Mit der Gründung Pakistans und der Entkolonialisierung muslimischer Länder erlangte es Mitte des 20. Jahrhunderts in Form des Islamic Bankings neue Aufmerksamkeit. Dieses tätigt Geschäfte unter Berücksichtigung des islamischen Zinsverbotes (ribā), des Spekulationsverbotes und des Investitionsverbotes in unzulässige Industrien, wie Alkohol- und Rüstungsindustrie. Nicht zuletzt seine enge Anbindung an die Realwirtschaft wird in Reaktion auf die Finanzkrise immer wieder positiv hervorgehoben. Der Artikel skizziert die historischen Ursprünge und die Wirkungsgeschichte des Zinsverbotes. Dabei wird die soziale Ausrichtung des Zinsverbotes betont. Auf dieser Grundlage werden Anfragen an das gegenwärtige Wirtschaftssystem formuliert.

Zinsverbot – Islamic Banking – Finanzwirtschaft – Wirtschaftssystem.

Irritation et fascination – Importance historique et actuelle de l'interdiction des intérêts

Dans la tradition des trois religions monothéistes, il fut et est interdit de prêter de l'argent avec des intérêts. Au moyen âge européen, la difficulté de la mise en œuvre de l'interdiction des intérêts a conduit à un décalage entre la doctrine religieuse et la pratique économique, ce qui a entraîné des problèmes sociaux majeurs, en particulier la discrimination

et la stigmatisation de la population juive. Dans les temps modernes, l'interdiction des intérêts a été assouplie par des exceptions jusqu'à ce qu'elle soit abolie par les réformateurs et, au 19^{ème} siècle, par l'Église catholique également. Avec la fondation du Pakistan et la décolonisation des pays musulmans, elle a suscité un regain d'intérêt au milieu du 20^{ème} siècle dans le cadre des activités bancaires islamique. Celles-ci sont exercées dans le respect de l'interdiction des intérêts islamiques «*ribā*», de l'interdiction de la spéculation et de l'interdiction des investissements dans les industries illicites (alcool et sexe). Ses liens étroits avec l'économie réelle sont soulignés à maintes reprises de manière positive en réponse à la crise financière. Cet article décrit les origines historiques et l'impact de l'interdiction des intérêts. L'orientation sociale de l'interdiction des intérêts est soulignée. Sur cette base, des demandes sont formulées au système économique actuel.

Interdiction d'intérêt – Islamic banking – finance – système économique.

Irritazione e fascinazione – Significato storico e attuale del divieto d'addebitare interessi

Nella tradizione delle tre religioni monoteistiche il divieto di addebitare interessi fa sì che il prestito di soldi non sia permesso. Nell'Europa medioevale le difficoltà nel far valere questo divieto crea delle discrepanze tra la pratica teologica e quella economica che portano a problemi sociali e in particolare alla discriminazione e alla stigmatizzazione della popolazione ebraica. Nell'era moderna, questo divieto fu indebolito da diverse eccezioni fino ad essere abolito, prima dai riformatori e infine nel 19^{esimo} secolo dalla Chiesa cattolica. Alla metà del 20^{esimo} secolo, dopo la fondazione del Pakistan e la decolonizzazione dei paesi islamici, la creazione del sistema bancario islamico ha riaperto l'attenzione sul divieto d'addebitare interessi. L'Islamic Banking rispetta il divieto islamico di ottenere interessi sui debiti «*riba*», il divieto di speculare, come anche il divieto d'investire in industrie improprie come quella dell'alcol e del sesso. Il suo ancoraggio all'economia reale viene enfatizzato particolarmente come reazione alla crisi finanziaria del 2008. Questo articolo presenta brevemente le origini religiose del divieto d'addebitare interessi e la sua influenza storica. In seguito si sottolineano gli aspetti sociali del divieto e la sua intenzione di mantenere e rafforzare la solidarietà. Alla luce di questa analisi vengono sollevate questioni relative all'attuale sistema economico.

Divieto d'addebitare interessi – Islamic Banking – Finanza – Sistema economico.

Irritation and fascination – Historical and Current Significance of the Ban on Interest

The ban on interest forbids profitable lending businesses. In the European Middle Ages, the difficulty of implementation led to a discrepancy between theology and economic practice, which resulted in huge social problems: notably in discrimination and stigmatisation of the Jewish population. In the modern age, the ban was weakened by different exceptions until it was abolished: first by the Reformers and finally by the Catholic Church in the 19th century. In the middle of the 20th century, after the founding of Pakistan and during the decolonization of Islamic countries, the establishing of Islamic banking systems drew new attention to the ban on interest. Islamic Banking respects the Islamic ban on interest «*ribā*», the ban on speculation, as well as the ban on investments in improper industries such as alcohol and the armament industry. Especially in reaction to the financial crises in 2008, its interlocking with the real sector was emphasized. The article briefly presents the religious origins of the ban on interest as well as its historical influence. As a result, the social aspects of the ban and its intention to maintain and strengthen solidarity are stressed. In light of this analysis, questions with respect to the current economic system are raised.

Ban on interest – Islamic Banking – Finance – Economic system.

Noemi Honegger, MA, Institut für Sozialethik, Universität Luzern.